

Fachbeitrag Artenschutz

zum Vorhaben

„Begräbniswald im Forst Christianslust“

in der Gemeinde Quickborn

Auftraggeber:

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Anna Ulrich

Stand 8.05.2020

1	Einleitung	1
2	Lage des Vorhabengebietes.....	2
3	Biotopverbund.....	2
4	Biotop- und Habitatausstattung	3
5	Beschreibung des Vorhabens	3
6	Wirkungen des Vorhabens	4
7	Relevanzprüfung.....	5
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
7.1.1	Fledermäuse	5
7.1.2	andere Säugetiere	6
7.1.3	Amphibien, Reptilien	6
7.1.4	Wirbellose.....	8
7.1.5	Pflanzen	8
7.2	Europäische Vogelarten.....	9
8	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	13
8.1	Fledermäuse	13
8.2	Brutvögel.....	15
8.2.1	Gehölzbrütende Vögel mit allgemeiner Bedeutung.....	15
8.2.2	Trauerschnäpper.....	16
9	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	18
9.1	Baumfällungen: Beachten der Vogelbrutzeit und Schutz von Höhlenbäumen.....	18
10	Zusammenfassung und Fazit	18
11	Literatur	19

1 Einleitung

In der Gemeinde Quickborn im Kreis Dithmarschen plant die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg, im Forst Christianslust einen Begräbniswald für Urnenbestattungen einzurichten. Der Begräbniswald bleibt weiterhin Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Da das Vorhaben in bestehendem Wirtschaftswald durchgeführt wird, ist zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie den, sich aus dem Recht der Forstwirtschaft ergebenden, Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht, nicht gegen die Zugriffsverbote des Abs. 1 des § 44 BNatSchG verstößt (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten gilt dies gemäß Satz 2 nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens ist daher zu unterscheiden zwischen Wirkungen aus Maßnahmen der forstlichen Nutzung und rein vorhabenbedingten Wirkungen.

Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Vorhabengebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Als Grundlage dienen Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im September 2019 und zur Erfassung des Vogelartenspektrums im Mai 2019. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 17.04.2019) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt (siehe Kap. 9 Literatur).

Die Wirkungen des Vorhabens werden dargestellt und daraus eine mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit bei der Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben abgegrenzte Eignungsfläche betrachtet (PLANUNGSBÜRO PHILIPP 2020). Daten zu Artenvorkommen aus dem LLUR-Artkataster werden im Umgebungsbereich des Vorhabengebietes bis 2 km Abstand mit einbezogen.

Im Fazit wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet liegt im Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn, Kreis Dithmarschen. Es liegt in etwa 700 m Entfernung südlich der Landesstraße L 140. Südlich des Vorhabengebietes verläuft die Bahntrasse der Regionalbahn zwischen Hamburg und Westerland (Sylt).

Der Bereich des Vorhabengebietes ist naturräumlich dem Teillandschaftsraum der „Heidetzeoer Geest“ innerhalb des Naturraums „Schleswig-Holsteinische Geest“ zuzuordnen.

3 Biotopverbund

Innerhalb des Forstes Christianslust ist eine Verbundachse von überregionaler Bedeutung im Biotopverbundsystem (Nebenverbundachse) dargestellt. Sie verläuft durch das Vorhabengebiet im südlichen Bereich.

Folgende Entwicklungsziele sind in der vorigen Fassung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) 2005 für diesen Bereich formuliert worden. Im aktuellen LRP 2020 ist für diesen Bereich keine Erläuterung enthalten.

Forst Christianslust: Erhaltung der wegbegleitenden Alteichen; Entwicklung möglichst lichter naturnaher Laub- und Mischwaldbestände; Entwicklung von unbeeinflusstem Naturwald in Teilbereichen (Quelle: vormals geltender Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV, Stand 2005).

Östlich des Vorhabengebietes in etwa 1 km Entfernung ist die Niederung des Helmschenbachs als Verbundachse von überregionaler Bedeutung im Biotopverbundsystem (Nebenverbundachse) dargestellt. Der Bachlauf am östlichen Rand des Vorhabengebietes ist ein Zufluss des Helmschenbaches.

Folgende Entwicklungsziele sind im Landschaftsrahmenplan für diesen Bereich formuliert worden:

Helmschenbach: Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem nassem Grün-land geprägten, kleinstruktureichen Bachniederung. Erhaltung der vergleichsweise wenig beeinträchtigten mäanderreichen Fließgewässerstrecken; Renaturierung aus-gebauter Abschnitte (Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Stand 2020).

4 Biotop- und Habitatausstattung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben abgegrenzte Eignungsfläche. Im östlichen Bereich liegt ein Streifen entlang des Bachlaufes, der eine Moorfläche, einen kleinflächigen Stieleichenwald, ein Einzelhausgrundstück mit Teich sowie Neuaufforstungsflächen umfasst, außerhalb der Eignungsfläche und wird daher nicht in das Untersuchungsgebiet (UG) einbezogen.

Das UG wird im Norden durch einen Forstweg „Bramweg“ begrenzt. Am westlichen Rand verläuft der Forstweg „Christianslust“. Im Süden wird das Gebiet durch die Bahntrasse begrenzt. Die Bahnböschung ist nicht Teil des UG.

Das Untersuchungsgebiet ist als Wald eingestuft und wird als Wirtschaftswald genutzt. Ein ausgebautes Waldwegenetz zum Zwecke der Forstwirtschaft ist vorhanden. Hauptsächlich vorkommende Baumarten sind Fichte, Tanne Lärche, Douglasie, Buche und Eiche in allen Altersklassen (von 1 bis 120 Jahre).

Ein kleineres Stillgewässer liegt im nördlichen Bereich des UG. Es weist rund 300 m Flächengröße auf. Das Stillgewässer ist naturnah und bereits weitgehend verlandet. Südlich davon liegt eine Waldlichtung innerhalb des Mischwaldbestandes. Hier stand ehemals ein Gebäude, das entfernt wurde. Die Fläche wurde entsiegelt und der weiteren Waldentwicklung überlassen.

Das UG besteht im südlichen und mittleren Bereich überwiegend aus Nadelwald, in dem Fichten (*Picea abies*) verschiedener Altersstufen dominieren. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes überwiegt Mischwaldbestand. Die durch den Wald führenden Fußwege sind meist von Eichen (*Quercus sp.*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) gesäumt.

Flächen mit Neuaufforstungen mit Mischwaldarten liegen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sowie im nördlichen Bereich, nördlich des verlandenden Stillgewässers. Eine Streuobstwiese mit mäßiger Strukturvielfalt (Sonstige Streuobstwiese) liegt im östlichen Bereich angrenzend an die Aufforstungsflächen.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet weisen zum Großteil eine geringe Strukturvielfalt und geringe Naturnähe auf. Alter Laubbaumbestand und stehendes Totholz fehlt weitgehend. Es überwiegen Nadelholzarten in Beständen aus verschiedenen Altersklassen.

5 Beschreibung des Vorhabens

In einem Begräbniswald werden Urnenbestattungen an ausgewählten Bäumen, sogenannten Grabbäumen, durchgeführt, die zu diesem Zweck in einer forstlichen Maßnahme freigestellt werden. Je nach Baumzusammensetzung der einzelnen Waldparzelle sind 100 – 140 Grabbäume pro Hektar möglich. Die Abstände der Grabbäume betragen ca. 8 m zueinander.

Die reguläre Waldbewirtschaftung nach Forstrecht wird auch nach Anlage des Begräbniswaldes weiter betrieben, wobei die Grabbäume davon ausgenommen sind. Die Grabbäume werden nur bei Sturmschäden oder Krankheitsbefall erforderlichenfalls gefällt bzw. aufgearbeitet. Dadurch steigt der Altbaumanteil des Waldstückes stärker als bei Waldbewirtschaftung nach reinen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Verkehrssicherungspflicht und forstliche Einschlagsmaßnahme zur Freistellung der Grabbäume im Rahmen üblicher forstlicher Maßnahmen bedingt somit andererseits eine stärkere Durchforstung von Altholz, insbesondere von toten Ästen. Insgesamt wird jedoch von einem Anstieg des Altbaumanteils ausgegangen.

Der Begräbniswald bleibt weiterhin Wald im Sinne des Waldgesetzes und steht Erholungssuchenden zur Verfügung. Zudem werden trauernde Menschen den Begräbniswald wiederholt aufsuchen. Es ist vorhabenbedingt mit einem insgesamt höheren Besucheraufkommen zu rechnen.

Das Niederlegen von Kränzen und Blumenschmuck ist nur am Tag der Beisetzung gestattet und wird danach wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Die Grabstelle bleibt somit bis auf das Eingraben der Urne im natürlichen Zustand und wird nicht nachhaltig verändert. Die Urnen sind aus biologisch abbaubarem Material.

Auf einer bestehenden Lichtung wird eine Andachtsfläche eingerichtet. Es werden dazu ein Holzkreuz und wenige Sitzbänke aus Massivholz aufgestellt. Darüber hinaus sind keine baulichen Anlagen geplant.

Da vor Ort keine Trauerfeiern sondern nur die Beisetzungen durchgeführt werden, ist zu diesen Anlässen nicht von erheblichem Verkehrsaufkommen auszugehen. Stellplätze sind im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes entlang der Wege in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die bestehenden Zuwegungen und Fußwege im Vorhabengebiet sind ausreichend dimensioniert. Sie werden vorhabensbedingt nicht weiter ausgebaut.

Die Erschließung erfolgt von Norden über die vorhandenen Wege, die im Norden und im Westen entlang des Vorhabengebietes liegen.

Der Begräbniswald soll im Vorhabengebiet schrittweise, ausgehend von den Erschließungswegen, von Norden nach Süden entwickelt werden.

6 Wirkungen des Vorhabens

Bei Umsetzung der Planung können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen grundsätzlich Beeinträchtigungen oder Störungen von Pflanzen und Tieren geschützter Arten verursachen. Sie werden im Folgenden im Fachbeitrag hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Artenschutzvorschriften näher betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass die Zugriffsverbote für die forstwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt gelten (vgl. Kap. 1 Einleitung).

Baubedingte Auswirkungen:

- Während der Einrichtungsphase könnten Tiere getötet werden, die sich auf den Einschlagflächen aufhalten. Die forstlichen Maßnahmen sollten den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entsprechen.
- Zur Einrichtung einer Andachtsfläche auf einer bestehenden Lichtung werden ein Holzkreuz und wenige Sitzbänke aus Massivholz aufgestellt. Die Aufstellflächen betragen insgesamt nur wenige Quadratmeter Fläche.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Die Freistellung der Grabbäume erfolgt im Rahmen von forstlichen Maßnahmen und ist in den Auswirkungen mit diesen vergleichbar. Durch die Erhaltung der Grabbäume steigt der Altholzanteil, andererseits bedingt die Verkehrssicherungspflicht eine stärkere Durchforstung von Altholz außerhalb der Grabbäume.
- Durch die Freistellung der Grabbäume wird die Strukturvielfalt innerhalb der Forstflächen erhöht.
- Bei forstlichen Maßnahmen kann bei Beseitigung von Höhlenbäumen potenzieller Lebensraum von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln verloren gehen.
- Bestehende Wege werden lediglich stellenweise ertüchtigt, jedoch nicht ausgebaut. Es werden keine Wege neu angelegt.

- Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Durch das erhöhte Besucheraufkommen kann es zu mehr Störungen von Tieren durch Lärm und Bewegungen von Menschen kommen.
- Die forstlichen Maßnahmen zum Betrieb des Begräbniswaldes (Maßnahmen zur Verkehrssicherung etc.) sollten den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entsprechen.

7 Relevanzprüfung

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrages zum Vorhaben nicht erfolgt. Nach Angaben des LLUR-Artkatasters sind für das Vorhabengebiet und seine Umgebung bis 2000 m Abstand keine Vorkommen von Fledermäusen bekannt (Anfrageantwort des LLUR vom 17.04.2019).

Die Waldflächen, die zur Nutzung als Begräbniswald vorgesehen sind, weisen eine geringe Strukturvielfalt und geringe Naturnähe auf. Alter Laubbaumbestand und stehendes Totholz fehlt weitgehend. Es überwiegen Nadelholzarten in Beständen aus verschiedenen Altersklassen. Der Baumbestand wurde nicht im gesamten Bestand auf Spechtlöcher, Risse oder Spalten in der Rinde kontrolliert. Es wird jedoch aufgrund der geringen Strukturvielfalt von einem eher geringen Anteil an Höhlenbäumen ausgegangen.

Größere Höhlungen in Bäumen mit Stammstärke ab 0,3 m können baumbewohnenden Fledermausarten als Wochenstube oder Winterquartier dienen. Kleinere Höhlungen wären eher als Tagesversteck nutzbar. Auch das Blätterdach kann von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden, indem sich diese zum Schutz vor Regen, Wind etc. darunter zurückziehen.

Flüge von Fledermäusen über das UG über längere Distanzen sowie die Nutzung des UG als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

7.1.2 andere Säugetiere

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen, sind Haselmaus und Fischotter.

Das UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (LLUR 2018).

Für Fischotter geeignete Gewässerlebensräume sind im UG nicht vorhanden.

7.1.3 Amphibien, Reptilien

Folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach den verfügbaren Verbreitungsdaten auf der Heide-Itzehoer Geest vor (KLINGE, A. & C. WINKLER 2005). Dabei handelt es sich um die Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Im LLUR-Artkataster sind Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse außerhalb des Vorhabengebiets verzeichnet (Funde aus den Jahren 2000 und 2009). Die Fundorte liegen nahe dem Bahndamm in etwa 200 m bzw. 400 m Entfernung südöstlich des Vorhabengebietes. Aufgrund der besonderen Habitatausstattung dieses Bereiches als eine teilweise als Steilhang ausgebildete südexponierte Böschung zur Bahntrasse auf trockenem, bodensaurem Standort, sind aus diesen mehrere Jahre zurückliegenden Funden keine Hinweise auf Vorkommen im Vorhabengebiet ableitbar. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass diese Arten mangels Habitatausstattung nicht im Vorhabengebiet vorkommen.

Ein Kammolch-Vorkommen (Meldung aus dem Jahr 2015) ist im LLUR-Artkataster in etwa 800 m Entfernung westlich des Vorhabengebiets verzeichnet. Kammolch-Vorkommen sind in den Stillgewässern im Vorhabengebiet aufgrund der Habitatausstattung grundsätzlich möglich.

Das Vorhabengebiet bietet für die genannten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darüber hinaus keine geeigneten Habitate, so dass von Vorkommen dieser Arten mit Ausnahme des Kammolches nicht ausgegangen wird.

Die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sind mit Vorkommen im Vorhabengebiet im LLUR-Artkataster verzeichnet. Der Grasfrosch wurde im Jahr 2000 am Standort des im nördlichen Bereich zentral gelegenen, weitgehend verlandeten Stillgewässers mit 20 Exemplaren nachgewiesen. Die Ringelnatter wurde 2002 im südöstlichen Bereich des Vorhabengebiets im Waldbestand festgestellt.

Das Stillgewässer ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die möglichen Vorkommen von Kammolchen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Darüber hinaus wird nicht von Vorkommen von Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgegangen, so dass diese Artengruppen für das Vorhaben nicht planungsrelevant sind.

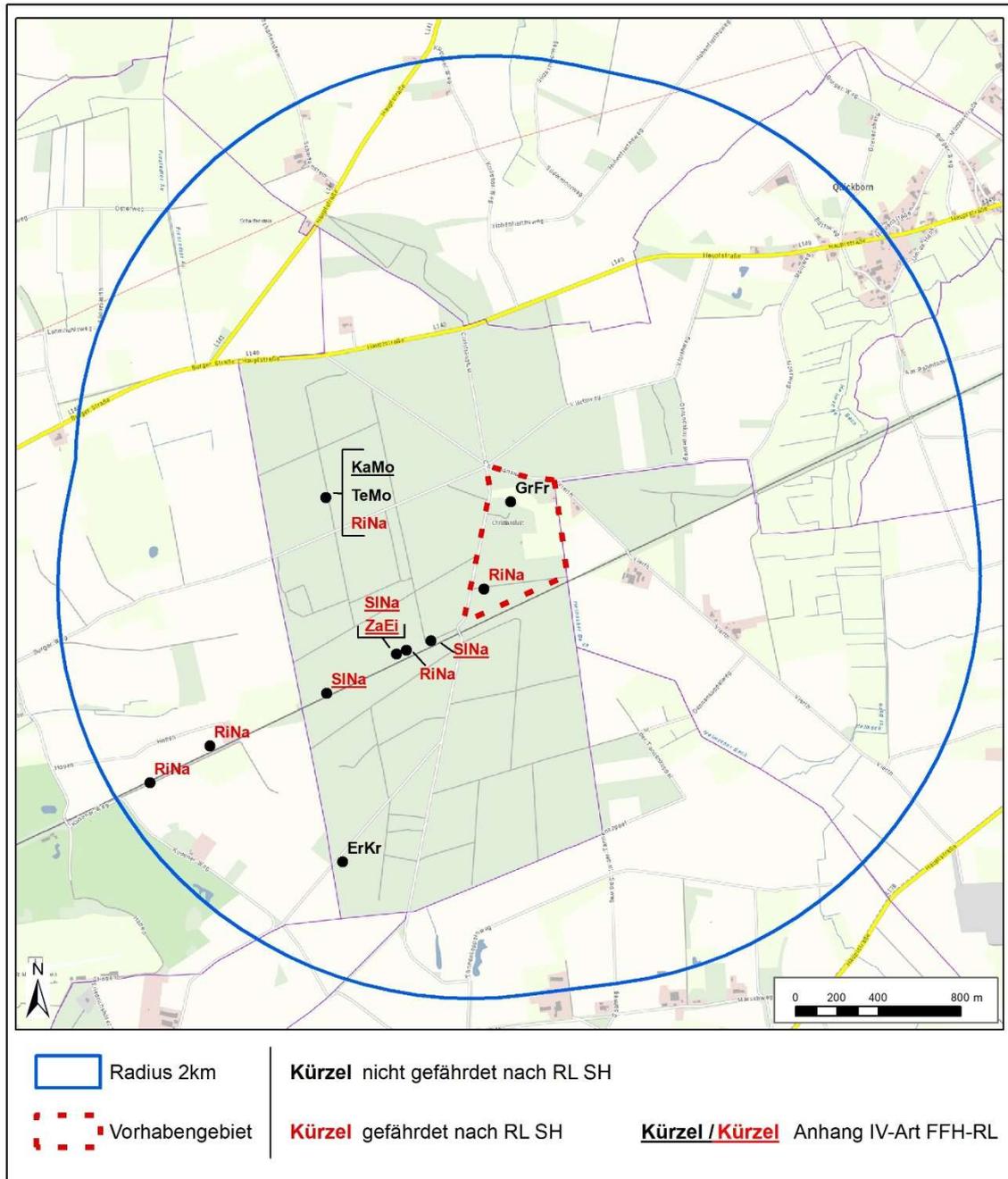


Abb. 1: LLUR Artkataster – Amphibien und Reptilien im 2 km Radius zum Vorhabengebiet

Tabelle 1 Artenliste LLUR Artkataster - Amphibien, Reptilien

Deutscher Artnamen	wiss. Name	Kürzel	RL SH.	RL D.	Anh. IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	GrFr	V		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	KaMo	3	V	ja
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	TeMo			
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	ErKr			
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	RiNa	3	V	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	SiNa	1	3	ja
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ZaEi	2	V	ja

Zeichenerklärung:

- **RL SH.** = Angaben nach KLINGE & WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste
- **RL D.** = Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands
- **Kategorien der Rote Liste:** **0** = Kategorie 0 („ausgestorben oder verschollen“); **1** = Kategorie 1 („Vom Aussterben bedroht“); **2** = Kategorie 2 („stark gefährdet“); **3** = Kategorie 3 („gefährdet“); ; **V** = Vorwarnliste („noch ungefährdet“)
- **Anh IV.** = Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

7.1.4 Wirbellose

Für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellenarten ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung keine Verbreitung im Bereich des Vorhabengebietes zu erwarten.

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind sehr standorttreu und nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Vorhabengebiet liegt, nicht verbreitet. Die Bäume im Vorhabengebiet sind als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatanforderungen auszuschließen.

Das Vorkommen von Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Vorhabengebiet auszuschließen.

7.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Bei den Erfassungen zum Biotopbestand wurden diese Arten nicht gefunden.

Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Vorhabengebiet auszuschließen.

7.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Die Angaben des LLUR-Artkatasters enthalten Nachweise über Vorkommen von Vogelarten außerhalb des Vorhabengebietes. Im Vorhabengebiet selbst sind keine Vorkommen nachgewiesen (siehe Abb. 2). Ein Brutnachweis des Uhus (*Bubo bubo*) aus dem Jahr 2016 liegt demnach in etwa 500 m Entfernung südlich des Vorhabengebietes. Nordöstlich des Vorhabengebietes befindet sich gemäß LLUR-Daten ein Fundort der Art Steinkauz (*Athene noctua*).

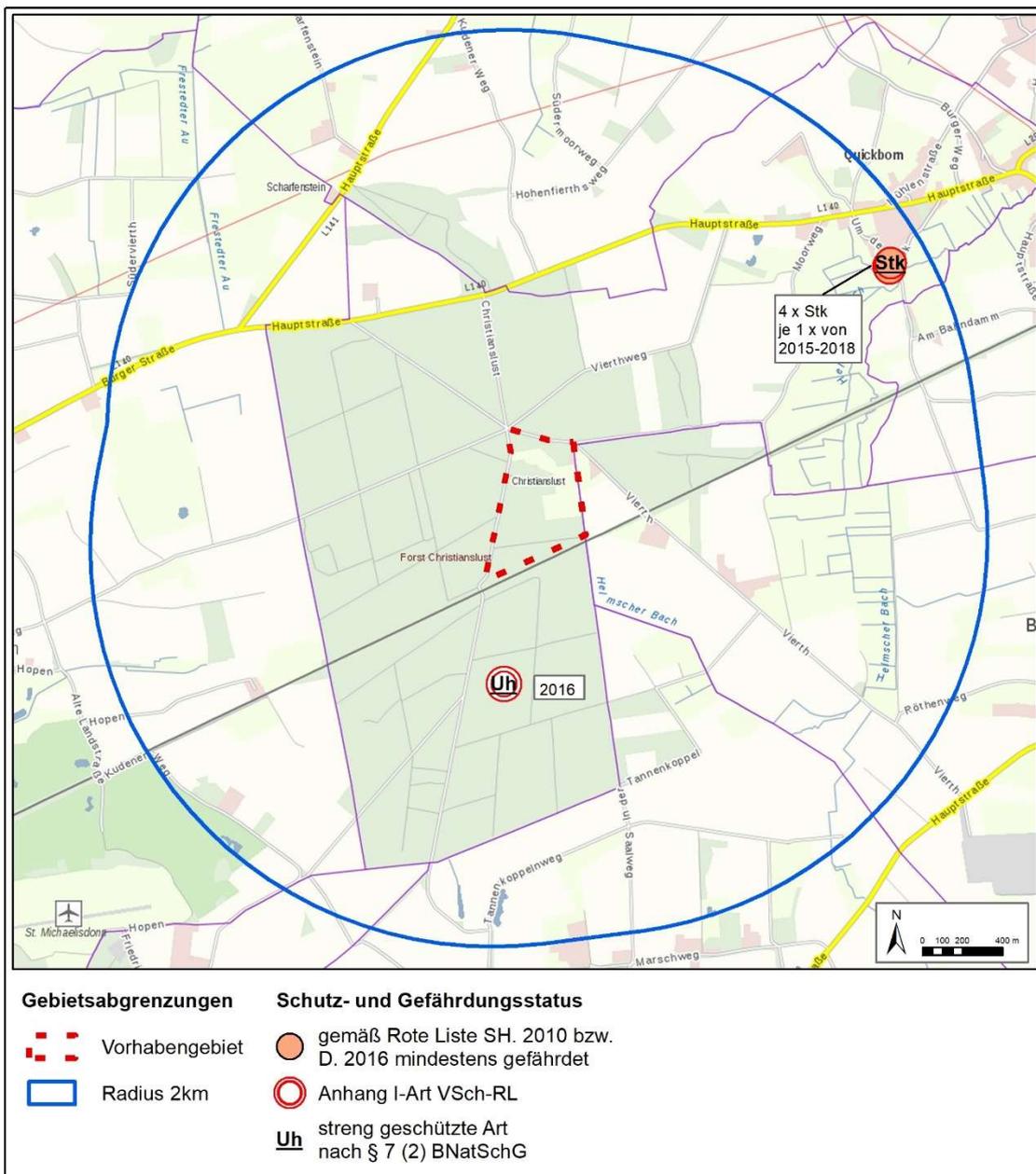


Abb. 2: LLUR Artkataster – Brutvögel in einem 2 km Radius um das Vorhaben

Tabelle 2 Artenliste Brutvögel Quickborn – LLUR Artkatasterdaten

Deutscher Artname	wiss. Name	Kürzel	RL SH.	RL D.	Schutz
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Stk	2	3	§§
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Uh			§§

Zeichenerklärung:

- **RL SH.** = Angaben nach KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste
- **RL D.** = Angaben nach GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
- **Kategorien der Roten Listen:** **1** = Kategorie 1 („vom Erlöschen bedroht“); **2** = Kategorie 2 („stark gefährdet“); **3** = Kategorie 3 („gefährdet“), **V** = Vorwarnliste („noch ungefährdet“)
- **Schutz:** **§** = besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG), **§§** = streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG); **Anh. I** = Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (09/147/EG)

Für das Vorhabengebiet wird im Folgenden das Vorkommenspotenzial für Brutvögel untersucht (Potenzialanalyse).

Dafür wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERENDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen (Rote Liste D: GRÜNEBERG, C. ET AL. 2015; Rote Liste SH: KNIEF, W. ET AL. 2010).

Als Grundlage für die Potenzialanalyse dienen Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im September 2019 sowie zur Erfassung des Vogelartenspektrums im Mai 2019, bei der eine Artenliste der verhörten und beobachteten Vogelarten erstellt wurde (siehe Tabelle 2). Die Begehung erbrachte keinen Brutnachweis für Arten, sondern ist eine Momentaufnahme des Vogelartenspektrums in der Brutzeit.

Alle europäischen Vogelarten sind innerhalb des Artenschutzrechts gleichgestellt. Bei der Bewertung der Betroffenheit der Vogelarten werden in Orientierung an die Arbeitshilfe des LBV-SH (2019) gefährdete oder sehr seltene Vogelarten auf Artniveau behandelt und die weiteren Vogelarten in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gehölzbrüter) zusammengefasst betrachtet.

Tabelle 2: Artenliste der am 28.05.19 verhört oder beobachteten Vogelarten

Deutscher Artnamen	wiss. Name	Kürzel	RL SH.	RL D.	Schutz, Bedeutung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei			§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F			§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg			§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr		V	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	V		§§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl			§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra			§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	V	V	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd			§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	3	3	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi			§

Zeichenerklärung:

- **RL SH** = Angaben nach KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste
- **RL D** = Angaben nach SÜDBECK ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
- **Kategorien der Roten Listen:** **1** = Kategorie 1 („vom Erlöschen bedroht“); **2** = Kategorie 2 („stark gefährdet“); **3** = Kategorie 3 („gefährdet“), **V** = Vorwarnliste („noch ungefährdet“)
- **Schutz, Bedeutung:** **§** = besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG, **§§** = streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG; **Anh. I** = Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (09/147/EG);
- **Durch Fettdruck hervorgehoben** sind die vorkommenden Brutvogelarten, die nach Roten Listen als mindestens gefährdet gelten (nicht Vorwarnliste) oder nach BNatSchG / EU-Recht (streng) geschützt sind.

Das Untersuchungsgebiet (UG) bietet für Vogelarten verschiedene Lebensräume.

Die Waldflächen weisen zum Großteil eine geringe Strukturvielfalt und geringe Naturnähe auf. Alter Laubbaumbestand und stehendes Totholz fehlt weitgehend.

Im östlichen Bereich des UG liegt mit den Aufforstungsflächen und der Streuobstwiese eine teilweise höhere Strukturvielfalt vor.

Im nördlichen, relativ zentral gelegenen Bereich liegt mit dem Stillgewässer, der Lichtung und der Aufforstungsfläche ebenfalls eine teilweise höhere Strukturvielfalt vor.

Das bei der Begehung im Mai 2019 erfasste Artenspektrum entspricht weitgehend dem Vorkommenspotenzial im Untersuchungsgebiet.

Die vorgefundenen Arten sind Gehölzbrüter, die in Gehölzen frei im Geäst brüten, in Gehölzhöhlen brüten, oder ihr Nest in Gehölzbereichen in Bodennähe errichten.

Der deutlich überwiegende Anteil an Arten sind allgemein häufig vertretene und weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölzbestände. Sie sind in ihrer Habitatwahl nicht besonders anspruchsvoll und in ihrer Brutplatzwahl flexibel. Der Buntspecht als wenig spezialisierte und nicht gefährdete Spechtart wurde an drei Orten im UG beobachtet.

Bei der Begehung konnte im nordöstlichen Bereich zudem ein Grünspecht gehört werden. In diesem außerhalb des UG liegenden, strukturreicheren Bereich liegt u.a. ein kleinflächiger Stieleichenwald. Die Art nutzt für die Brut im Frühjahr und Sommer und zum Schlafen im Winter Höhlen alter Bäume. Unter anderem bieten halboffene Waldlandschaften und Streuobstwiesen für die Art geeignete Bedingungen. Diese sind in diesem Bereich gegeben. Ob die Art in diesem Bereich oder in der weiteren Umgebung außerhalb des Vorhabengebietes brütet, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Der betreffende Bereich wird von einer Nutzung als Begräbniswald ausgenommen. Von Brutvorkommen auf der Eignungsfläche des geplanten Begräbniswaldes wird nicht ausgegangen. Der Grünspecht wird in Schleswig Holstein in der Vorwarnliste geführt und ist gemäß § 7 (2) BNatSchG streng geschützt.

Der Trauerschnäpper wurde während der Begehung im nördlichen zentral gelegenen Bereich des UG singend angetroffen. Diese höhlenbrütende Art wird als einzige der vorgefundenen Arten auf den Roten Listen in Deutschland und Schleswig-Holstein als im Bestand gefährdet eingestuft.

Von den im LLUR-Artenkataster außerhalb des Vorhabengebietes verzeichneten Arten Steinkauz und Uhu sind Vorkommen des Steinkauzes im Vorhabengebiet unwahrscheinlich, da die Art als Lebensraum halboffene und offene Landschaften mit einem hohen Anteil an bewaldetem Grünland benötigen (KOOP & BERENDT 2014). Diese Habitatbedingungen sind im UG nicht vorhanden. Vorkommen des Uhu im Vorhabengebiet sind hingegen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Vorkommen von Arten der strukturreichen Wälder mit hohem Altbaum- und Totholzanteil, wie Schwarzspecht, Hohltaube etc., sind aufgrund mangelnder Habitateignung nicht zu erwarten.

8 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Vorhabens vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 7) von der Planung nicht betroffen sind.

8.1 Fledermäuse

Baumbewohnende Fledermäuse sind für das Vorhaben planungsrelevant.

Quartiere baumbewohnender Fledermäuse in Höhlenbäumen sind im Vorhabengebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. In den für den Begräbniswald vorgesehenen Waldbeständen wird jedoch aufgrund der geringen Strukturvielfalt der Bestände und des weitgehenden Fehlens von altem Laubbaumbestand und stehendem Totholz von einem eher geringen Anteil an Höhlenbäumen ausgegangen.

Flüge von Fledermäusen über das Vorhabengebiet über längere Distanzen sowie die Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

Die Waldbestände und alle weiteren Strukturen im Vorhabengebiet bleiben bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Daher sind Auswirkungen auf die Eignung als Jagdgebiet nicht zu erwarten.

Potenziell vorkommende Fledermausarten sind bezüglich Lärm relativ unempfindlich.

Betriebsbedingte Wirkungen durch das erhöhte Besucheraufkommen mit Zunahme von Lärm und Bewegung durch Menschen werden aus diesen Gründen nicht zu erheblichen Störungen von Fledermäusen an ihren Quartieren führen. Die Nutzung des Vorhabengebietes nachts durch Fledermäuse für Überflüge und als Jagdgebiet wird durch betriebsbedingte Wirkungen nicht gestört.

Entsprechende Wirkungen bei forstlichen Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und durch forstliche Einschlagsmaßnahmen zur Freistellung der Grabbäume entsprechen im Grundsatz den Wirkungen aus der bereits bestehenden forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen.

Eine Betroffenheit von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume ergeben.

Das Quartiersangebot für baumbewohnende Fledermäuse wird durch die Nutzung des Vorhabengebietes als Begräbniswald voraussichtlich nicht wesentlich verringert, da der Anteil an Altbäumen mit Baumhöhlen insgesamt eher ansteigen wird.

Wochenstuben- und Winterquartiere gelten artenschutzrechtlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tagesverstecke werden nur vorübergehend genutzt und häufig gewechselt. Sie werden von Fledermäusen individuell und flexibel genutzt, etwa wenn diese bei plötzlichen Regenfällen vom Jagdgebiet nicht in ihren Quartierslebensraum zurückfliegen können. Eine Ruhestätte besteht daher aus einer Vielzahl von Bäumen mit als Tagesversteck geeigneten Strukturen.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume ergeben.

Bäume auch ohne Baumhöhlen können von Fledermäusen im Sommerhalbjahr als Tagesversteck genutzt werden, indem sich diese unter das Blätterdach zurückziehen. Ein Verbotstatbestand könnte eintreten, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden, sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, werden entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Betriebsbedingte Wirkungen durch das erhöhte Besucheraufkommen werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen von Fledermäusen an ihren Quartieren führen. Die Nutzung des Vorhabengebietes nachts durch Fledermäuse für Überflüge und als Jagdgebiet wird durch betriebsbedingte Wirkungen nicht gestört.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 der erheblichen Störung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Betroffenheit von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume ergeben.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 werden vermieden, indem vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, wird eine entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

Zusammenfassung Fledermäuse

Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 2 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 1 und Nr. 3 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap.9.1) nicht eintreten.

8.2 Brutvögel

Gehölzbrüter sind für das Vorhaben planungsrelevant. Zu dieser Artengruppe gehören Vögel, die in Gehölzen frei im Geäst brüten, in Gehölzhöhlen brüten oder ihr Nest in Gehölzbereichen in Bodennähe errichten.

Die Waldbestände und alle weiteren Strukturen im Vorhabengebiet bleiben bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Es werden Grabbäume in einer forstlichen Maßnahme freigestellt und die reguläre Waldbewirtschaftung nach Forstrecht unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht weiter betrieben. Der Lebensraum der Gehölzbrüter bleibt grundsätzlich erhalten.

Eine Betroffenheit von Höhlenbrütern kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume ergeben. Es wird dadurch ein nur geringer Baumanteil beseitigt. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Arten ihren Brutort jährlich wechseln und im Gebiet verfügbare Höhlen zum Brüten finden werden.

Für den Grünspecht, der im nordöstlichen Bereich des UG gehört wurde, wird nicht von Brutvorkommen im Bereich des geplanten Begräbniswaldes ausgegangen. Es ist daher keine besondere Betroffenheit für die Art Grünspecht anzunehmen.

Gehölzbrüter der allgemein häufig vertretenen Arten, für die im Vorhabengebiet Vorkommenspotenzial besteht, sind gegenüber der Anwesenheit von Menschen nicht besonders empfindlich. Betriebsbedingte Wirkungen durch das erhöhte Besucheraufkommen mit Zunahme von Lärm und Bewegung durch Menschen werden aus diesen Gründen nicht zu erheblichen Störungen dieser Arten in ihren Brutrevieren führen, soweit Rückzugsbereiche erhalten bleiben. Die Nutzung des Lebensraumes Wald durch die Gehölzbrüter wird durch betriebsbedingte Wirkungen nicht erheblich gestört.

8.2.1 Gehölzbrütende Vögel mit allgemeiner Bedeutung

Für Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten mit relativ geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue besteht in den Waldbeständen im Vorhabengebiet ein Potenzial für Brutvorkommen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln, sowohl Gehölzfreibrüter als auch Höhlenbrüter, kann sich ergeben, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr.1 werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, werden entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist somit nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind nach Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten gegenüber Lärm und Bewegung von Menschen nicht besonders empfindlich sind. Das Vorhabengebiet ist bereits im Bestand entsprechenden Belastungen durch Besucher des Waldes und die üblichen forstlichen Maßnahmen ausgesetzt. Es ist mit vermehrten Aktivitäten durch ein erhöhtes Besucheraufkommen und die Freistellung der Grabbäume zu rechnen. Dies wirkt jedoch nicht als erhebliche Störung auf die betroffenen Arten, da es sich lediglich um eine graduelle Erhöhung der Intensität handelt.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Betroffenheit von Höhlennestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Höhlenbrütern kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume ergeben.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 werden vermieden, indem vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, wird eine entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

Sollte die Beseitigung von Höhlenbäumen mit unbesetzten Höhlen unvermeidbar sein, werden Höhlenbäume in ausreichender Menge erhalten bleiben, so dass betroffene Höhlenbrüter auf entsprechend geeignete Habitate innerhalb des Gebietes oder im näheren Umfeld ausweichen können.

Bei den betroffenen allgemein verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung

Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 1 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap.9.1) nicht eintreten.

8.2.2 Trauerschnäpper

Für den Trauerschnäpper, eine höhlenbrütende Art, ist von Brutvorkommen im nördlichen zentral gelegenen Bereich des Vorhabengebietes auszugehen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Trauerschnäppern kann sich ergeben, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, werden entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Trauerschnäppern ist somit nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Vorhabengebiet ist bereits im Bestand Belastungen durch Besucher des Waldes und die üblichen forstlichen Maßnahmen ausgesetzt. Es ist mit vermehrten Aktivitäten durch ein erhöhtes Besucheraufkommen und die Freistellung der Grabbäume zu rechnen. Dies wirkt jedoch nicht als erhebliche Störung auf die Art, da es sich lediglich um eine graduelle Erhöhung der Intensität handelt.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Betroffenheit von Höhlennestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Trauerschnäppern kann sich bei der Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge der Freistellung der Grabbäume grundsätzlich ergeben.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 werden vermieden, indem vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen. Soweit dies nicht ohnehin bei forstlichen Maßnahmen als gute fachliche Praxis beachtet wird, wird eine entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme empfohlen (vgl. Kap. 9.1).

Sollte die Beseitigung von Höhlenbäumen mit unbesetzten Höhlen unvermeidbar sein, werden Höhlenbäume in ausreichender Menge erhalten bleiben, so dass Trauerschnäpper auf entsprechend geeignete Habitate innerhalb des Gebietes oder im näheren Umfeld ausweichen können. Das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze wird daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Trauerschnäpper

Verbotstatbestände nach den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 des § 44 BNatSchG werden nicht eintreten. Verbotstatbestände nach dem Zugriffsverbot Nr. 1 werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap.9.1) nicht eintreten.

9 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung.

9.1 Baumfällungen: Beachten der Vogelbrutzeit und Schutz von Höhlenbäumen

Auf Baumfällungen sollte zum Schutz brütender Vögel und anderer Tiere im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. im Sinne der guten fachlichen Praxis möglichst verzichtet werden.

Auf die Fällung von Höhlenbäumen sollte im Sinne der guten fachlichen Praxis gänzlich verzichtet werden. Sollte die Fällung von Höhlenbäumen unumgänglich sein, sind diese vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse und auf Besatz durch Vögel (Nutzung als Schlafhöhle) zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse oder eine Nutzung durch Vögel als Schlafhöhle festgestellt werden, wäre die Fällung des entsprechenden Baumes ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

10 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung des Vorhabens folgende Maßnahmen erforderlich:

- bei Baumfällungen: Beachten der Vogelbrutzeit und Schutz von Höhlenbäumen

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht eintreten werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

11 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 126 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP & BERENDT 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. , Wachholtz-Verlag
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2019): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR)
- LLUR 2018: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018
- LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 5. Fassung Stand März 2019
- PLANUNGSBÜRO PHILIPP (2020): Begräbniswald im Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 11.05.2020